

## Satzung des Vereins «Literatur und Politik e.V.»

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen «Literatur und Politik e.V.». Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Bremerhaven.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Fürsorge für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Benachteiligte sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufklärungs- und Bildungsarbeit und die Förderung entsprechender Literatur. Dazu veranstaltet der Verein Vorträge, Seminare, Lesungen und Diskussionen mit geeigneten Autoren und Referenten. Er arbeitet dabei mit Personen und Körperschaften, die gleichartige Ziele verfolgen, zusammen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Literatur und Politik e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie muß von einer Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beitrag ist jeweils am ersten Tag des Beitragszeitraums fällig.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, durch Tod des Mitglieds und durch Ausschluß aus dem Verein.
- (5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Sie ist jederzeit möglich.
- (6) Über einen Ausschluß beschließt der Vorstand. Erhebt das Mitglied Widerspruch, hat der Vorstand einen Beschluß der nächstfolgenden Mitgliederversammlung herbeizuführen.

### § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstands,
  - b) Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
  - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
  - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und Entlastung des Vorstands,
  - e) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - g) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
  - h) Wahl der Revisoren / Revisorinnen
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

# Literatur und Politik e.V.

- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Brief oder E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes fordern.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem KassenwartIn. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EURO 3.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Der Kassenwart ist zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu EURO 600,00 allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind jederzeit durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung abwählbar.

## **§ 8 Revisoren**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen auf die Dauer von zwei Jahren. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein; sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Die Revisoren/Revisorinnen haben das Recht, alle Unerlagen des Vereins, insbesondere die Kasse und die Buchführung, jederzeit zu überprüfen. Über die Gesamtjahresprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an «Solidarische Hilfe Bremerhaven e. V.» und an «Verein für gleiche Rechte e. V. in Bremerhaven», die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Ist nur noch ein Verein existent, so fällt das Vermögen an diesen.

Festgestellt am 26.04.1994

Geändert am 12.07.1994

Geändert am 13.09.1994

Geändert am 31.05.2001

Geändert am 17.11.2016